

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 8. Dezember 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Sat-

zung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 8. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 04.12.2023

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 04.12.2023 (SächsABl. S. 1683, 1684) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

zur Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor:

Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor sehen eine andere Regelung vor.

Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG¹ in Verbindung mit dem jährlichen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG¹ die Sächsische Tierseuchenkasse.

Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023

Bekämpfung von Wassertierseuchen Fische

zu Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ²

Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA³ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA³ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK⁴.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA³ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK⁴ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales

und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 28. April 2023 (SächsABl. S. 658) handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 04.12.2023**

Koi-Herpesvirusinfektion **Fische**

zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ²

Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA³ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 12) handeln.

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 04.12.2023**

Tierverlustbeihilfe **Fische**

zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor

zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe

Tierverlustbeihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15–22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA⁵ gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA³ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden
- Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK⁴ zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1, S. 21). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK⁴ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV- Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK⁴ einzureichen. Die TSK⁴ sendet den Antrag an das LÜVA⁵ und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK⁴ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK⁴.

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1, S. 21).

**Näherer Beschluss
des Verwaltungsrates
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 04.12.2023**

Früherkennung**Fische****zu Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor****zu Nr. 4.1a Art und Höhe der Beihilfe****Früherkennung****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ²

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA³ zu verwenden.

Dresden, den 04.12.2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor an der LUA³ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK⁴.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA³ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK⁴ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 und von Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018, zuletzt geändert am 28.04.2023 (SächsABl. S. 673) außer Kraft.

¹ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

² SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung.

³ Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

⁴ Sächsische Tierseuchenkasse

⁵ Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt